



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Vorbescheidsverfahren Zustellung des Vorbescheides Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	373
<i>Bekanntmachung üb. d. Einleitung eines Enteignungsverfahrens Anträge nach d. Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Bayer. Enteignungsgesetz (BayEG) hier: Enteignung z. Begründung eines Nutzungsverhältnisses (Az.: E – FStrG 3/09) betreffend Flurstücke Nrn. 9040/10, 9040/20, 9045 (Teilflächen) Gemarkung München 5 Garmischer Str. 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 81377 München Eigentümer: Jürgen Sauer</i>	374
<i>Bekanntmachung üb. d. Einleitung eines Enteignungsverfahrens Anträge nach d. Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Bayer. Enteignungsgesetz (BayEG) hier: Enteignung z. Begründung eines Nutzungsverhältnisses (Az.: E – FStrG 4/09) betreffend Flurstück Nr. 9040/4 (Teilfläche) Gemarkung München 5 Garmischer Str. 221, 223, 225, 227, 229, 231, 81377 München Eigentümer: Hausverwaltung EF GmbH &amp; Co. KG</i>	375
<i>Bekanntmachung d. 2. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2009</i>	377
<i>Sterbekasse München; Lagebericht u. Gewinn- u. Verlustrechnung</i>	379
<i>Verkauf v. Christbäumen auf öffentl. Straßen u. Plätzen u. in städt. Grünanlagen der Landeshauptstadt München</i>	382
<i>Verlust eines Dienstaussweises</i>	383
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	383

## **Vorbescheidsverfahren**

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Verein CHAMPINI Sport-Kindertagesstätten e.V. wurde mit Bescheid vom 02.11.2009 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer Bewegungs-Kinderkrippe und eines -Kindergartens auf den Grundstücken Ulrich-von-Hutten-Str. 1, Fl.Nr. 2028/1 und 2028/2, Gemarkung Perlach erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 04.08.2009 nach Pl. Nr. 2009-019579 und Pl. Nr. 09-053320 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

## **Beschreibung des Vorhabens:**

Abgefragt ist der Neubau einer Bewegungs-Kinderkrippe und eines Kindergartens mit 48 Krippen- und 50 Kindergartenkindern (gesamt 98 Kinder).

Es sollen zwei Baukörper mit jeweils 15,5m x 15,5m errichtet werden, die durch einen 4m breiten Verbindungsbau verbunden sind.

Der Vorbescheid erging bezüglich des dargestellten Baukörpers (Maße 15,50m/15,50m + 15,50m/15,50m) negativ und bezüglich der beabsichtigte Nutzung als Kindertagesstätte mit einem Betreuungsangebot für 98 Kinder teilweise positiv.

## **Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Anzahl der Nachbarn entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wider-spruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

#### **Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. November 2009

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### **Bekanntmachung über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens**

**Anträge nach dem Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Bayer. Enteignungsgesetz (BayEG)**

**hier: Enteignung zur Begründung eines Nutzungsverhältnisses (Az.: E – FStrG 3/09)**

**betreffend Flurstücke Nrn. 9040/10, 9040/20, 9045 (Teilflächen) Gemarkung München 5 Garmischer Straße 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 81377 München  
Eigentümer: Jürgen Sauer**

#### **Bekanntmachung und Ladung**

##### **A. Antrag der Landeshauptstadt München**

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Rechtsabteilung hat bei der Enteignungsbehörde am 28.08.2009 beantragt,

1.  
vorzeitige Besitzeinweisung in eine Teilfläche von ca. 679 m<sup>2</sup> aus den o.g. Flurstücken gemäß § 18 f FStrG. Nach mündlicher Verhandlung am 12.10.2009 wurde durch Beschluss vom 19.10.2009 zum 05.11.2009 in den Besitz eingewiesen.

2.  
gemäß §§ 17, 19 FStrG i.V.m. Art. 1 Absatz 2 Nr. 1, Art. 2 Absatz 3 BayEG mittels Enteignung ein Rechtsverhältnis zwecks Nutzung an den im Lageplan des Baureferats der Landeshauptstadt München im Maßstab 1:1000 rot angelegten Teilflächen im Umfang von ca. 679 m<sup>2</sup> aus den Flurstücken Nrn. 9040/10, 9040/20, 9045 Gemarkung Untersending (München 5) als Baustelleneinrichtung zur Abwicklung der Baumaßnahme für die Landeshauptstadt München zu begründen für die Zeit vom 15.10.2009 bis maximal 31.12.2017.

Die von dem Antrag betroffenen Grundstücke sind im Grundbuch des Amtsgerichts München von Untersending, Blatt 44938 als laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses sowie in Band 666 Blatt 20092 als laufende Nummer 1 bzw. Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen und stehen im Eigentum von Herrn Jürgen Sauer.

In dem Grunderwerbsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 07.02.2003, Az.: 225-43542 B2R-15 sind sie in Blatt Nr. 14 der Unterlage 14.2 als laufende Nummern 33, 34, 35 aufgeführt.

Der Antrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass zum Wohl der Allgemeinheit der Mittlere Ring – Abschnitt Südwest als Bundesfernstraße gemäß § 3 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz in einen dem zunehmenden Verkehrsaufkommen genügenden Zustand auszubauen, zu erweitern und zu verbessern ist. Zu beachten sind dabei öffentliche Belange wie der Umweltschutz, insbesondere die derzeit bestehende außerordentliche Belastung der angrenzenden Wohnquartiere mit Lärm, Abgasen (Feinstaub) und Schleichverkehr. Durch die Errichtung eines weiteren leistungsfähigen Tunnelbauwerks im Bereich des Mittleren Rings soll einerseits eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hauptstraßensystems erreicht werden, andererseits eine weitgehende Entlastung des Anwohnerbereichs von den derzeitigen Verkehrsemissionen. Da die bestehende Fahrbahn für die Baustelle und den gleichzeitigen provisorischen Fahrbetrieb samt Spartenverlegung nicht ausreicht und die Landeshauptstadt München auf beiden Seiten der Baustelle keinen weiteren eigenen Grund besitzt, ist die vorübergehende Überlassung der privaten Fläche erforderlich und verhältnismäßig. Die Landeshauptstadt München hat sich vergeblich um einen freiwilligen

Abschluss einer vorübergehenden Nutzungsvereinbarung zu einem angemessenen Nutzungsentgelt bemüht.

## B. Mündliche Verhandlung

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung zur Begründung eines Nutzungsverhältnisses wird festgesetzt auf

**Freitag, den 04.12.2009 um 9.00 Uhr  
im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Roßmarkt 3,  
80331 München, Raum 211.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Verfahren E – FStrG 3/09 und E – FStrG 4/09 werden miteinander verbunden.

Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung zwecks Begründung eines Nutzungsverhältnisses sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung zwecks Begründung eines Nutzungsverhältnisses und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Der Antrag auf Enteignung zwecks Begründung eines Nutzungsverhältnisses und die ihm beigefügten Anlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 340, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags vom 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden.

Telefonische Voranmeldung wird empfohlen.

## C. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Teils davon eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

München, 4. November 2009      Landeshauptstadt München  
Kommunalreferat  
Enteignungsbehörde

## Bekanntmachung über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens

**Anträge nach dem Fernstraßengesetz (FStrG)  
i.V.m. Bayer. Enteignungsgesetz (BayEG)  
hier: Enteignung zur Begründung eines  
Nutzungsverhältnisses  
(Az.: E – FStrG 4/09)**

**betreffend Flurstück Nr. 9040/4 (Teilfläche)  
Gemarkung München 5  
Garmischer Straße 221, 223, 225, 227, 229, 231,  
81377 München  
Eigentümer: Hausverwaltung EF GmbH & Co. KG**

## Bekanntmachung und Ladung

### A. Antrag der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Rechtsabteilung hat bei der Enteignungsbehörde am 01.09.2009 beantragt,

1. vorzeitige Besitzeinweisung in eine Teilfläche von ca. 597 m<sup>2</sup> aus dem o.g. Flurstück Nr. 9040/4 Gemarkung München 5 gemäß § 18 f FStrG. Nach mündlicher Verhandlung am 12.10.2009 wurde durch Beschluss vom 19.10.2009 zum 05.11.2009 in den Besitz eingewiesen.

2. gemäß §§ 17, 19 FStrG i.V.m. Art. 1 Absatz 2 Nr. 1, Art. 2 Absatz 3 BayEG mittels Enteignung ein Rechtsverhältnis zwecks Nutzung der Fläche zur Abwicklung der Baumaßnahme als Baustelleneinrichtung für die Landeshauptstadt München zu begründen an der im Lageplan des Baureferats der Landeshauptstadt München im Maßstab 1:1000 rot angelegten Teilfläche im Umfang von ca. 597 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück Nr. 9040/4 Gemarkung Untersending (München 5) für die Zeit vom 15.10.2009 bis maximal 31.12.2017.

Das von dem Antrag betroffene Grundstück ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Untersending, Blatt 47487 als laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen und steht im Eigentum der Hausverwaltung EF GmbH & Co.KG, München.

In dem Grunderwerbsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 07.02.2003, Az.: 225-43542 B2R-15 ist es in Blatt 9 der Unterlage 14.2 als laufende Nummer 19 aufgeführt.

Der Antrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass zum Wohl der Allgemeinheit der Mittlere Ring – Abschnitt Südwest als Bundesfernstraße gemäß § 3 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz in einen dem zunehmenden Verkehrsaufkommen genügenden Zustand auszubauen, zu erweitern und zu verbessern ist. Zu beachten sind dabei öffentliche Belange wie der Umweltschutz, insbesondere die derzeit bestehende außerordentliche Belastung der angrenzenden Wohnquartiere mit Lärm, Abgasen (Feinstaub) und Schleichverkehr. Durch die Errichtung dieses weiteren leistungsfähigen Tunnelbauwerks im Bereich des Mittleren Rings soll einerseits eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hauptstraßensystems erreicht werden, andererseits eine weitgehende Entlastung des Anwohnerbereichs von den derzeitigen Verkehrsemissionen. Da die bestehende Fahrbahn für die Baustelle und den gleichzeitigen provisorischen Fahrbetrieb samt Spartenverlegung nicht ausreicht und die Landeshauptstadt München auf beiden Seiten der Baustelle keinen weiteren eigenen Grund besitzt, ist die vorübergehende Überlassung der privaten Fläche erforderlich und verhältnismäßig. Die Landeshauptstadt München hat sich vergeblich um einen freiwilligen

Abschluss einer vorübergehenden Nutzungsvereinbarung zu einem angemessenen Nutzungsentgelt bemüht.

### **B. Mündliche Verhandlung**

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung zur Begründung eines Nutzungsverhältnisses wird festgesetzt auf

**Freitag, den 04.12.2009 um 9.00 Uhr  
im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Roßmarkt 3,  
80331 München, Raum 211.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Verfahren E – FStrG 3/09 und E – FStrG 4/09 werden miteinander verbunden.

Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung zwecks Begründung eines Nutzungsverhältnisses sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung zwecks Begründung eines Nutzungsverhältnisses und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Der Antrag auf Enteignung zwecks Begründung eines Nutzungsverhältnisses und die ihm beigefügten Anlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 340, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags vom 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden.

Telefonische Voranmeldung wird empfohlen.

### **C. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Teils davon eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

München, 4. November 2009

Landeshauptstadt München  
Kommunalreferat  
Enteignungsbehörde

**Bekanntmachung  
der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 28. Oktober 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge auf nunmehr gegenüber bisher € € verändert	
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.295.705.100	000	4.006.537.300	5.302.242.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	151.019.800	000	4.273.387.000	4.424.406.800
und der Saldo (Jahresergebnis)	1.144.685.300	000	- 266.849.700	877.835.600
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.303.550.600 138.474.200 1.165.076.400	000 000 000	3.845.321.100 3.816.110.300 29.210.800	5.148.871.700 3.954.584.500 1.194.287.200
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 1.259.822.700 000	1.537.800 000 1.261.360.500	312.327.600 583.960.000 - 271.632.400	310.789.800 1.843.782.700 - 1.532.992.900
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000 000 000	40.000.000 30.000 39.970.000	150.000.000 110.030.000 39.970.000	110.000.000 110.000.000 0
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	000	136.254.100	- 202.451.600	- 338.705.700

**§ 2**

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 150.000.000 € um 40.000.000 € vermindert und damit auf 110.000.000 € neu festgesetzt.</p> <p>(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.</p> | <p>(5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.</p> <p>(6a) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 sind nicht vorgesehen.</p> <p>(6b) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2009 bis 31. August 2010 sind nicht vorgesehen.</p> |
|---|--|

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 730.743.000 € um 67.903.000 € erhöht und damit auf 798.646.000 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2009 bis 31. August 2010 werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 wird nicht geändert.

- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2009 bis 31. August 2010 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.

**§ 6**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2008/2009 entsprechend weiter.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 04. November 2009 (Nr. 12.2 -1512 LHM NHPL 02.09) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23. November 2009 mit 01. Dezember 2009 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 11. November 2009

Landeshauptstadt München  
Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Sterbekasse München**

**I. Jahresbilanz zum 31. Dezember 2008**

A K T I V A	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	0,00		0,00	
<b>B. Kapitalanlagen</b>				
I. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	528.498,88		514.245,83	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	7.339.723,85		7.075.720,85	
3. Hypotheken-, Grundschuld und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen	7.800.000,00		7.300.000,00	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>733.000,00</u>	16.401.222,73	<u>1.015.000,00</u>	15.904.966,68
<b>C. Forderungen</b>				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	3.843,78		10.182,92	
II. Sonstige Forderungen	<u>0,00</u>	3.843,78	<u>690,20</u>	10.873,12
<b>D. Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
I. Sachanlagen und Vorräte	0,00		0,00	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	<u>45.296,92</u>	45.296,92	<u>49.569,40</u>	49.569,40
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	311.462,20		284.226,75	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	3.338,40	<u>314.800,60</u>	3.338,40	<u>287.565,15</u>
<b>Summe der Aktiva</b>		<b><u>16.765.164,03</u></b>		<b><u>16.252.974,35</u></b>

**I. Jahresbilanz zum 31. Dezember 2008**

P A S S I V A	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Gewinnrücklagen				
1. Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		706.598,00		706.598,00
II. Gesamtausgleichsposten				
1. Ausgleichsposten		<u>658.957,65</u>	1.365.555,65	<u>0,00</u> 706.598,00
<b>B. Versicherungstechnische Rückstellungen</b>				
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2007	13.383.342,00		13.383.342,00	
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	722.511,00	14.105.853,00	0,00	13.383.342,00
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		69.040,80		65.411,80
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		<u>1.188.098,23</u>	15.362.992,03	<u>2.048.798,83</u> 15.497.552,63
<b>C. Andere Rückstellungen</b>				
I. Sonstige Rückstellungen			6.000,00	6.307,00
<b>D. Andere Verbindlichkeiten</b>				
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber				
1. Versicherungsnehmern		26.009,92		37.308,95
II. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>4.606,43</u>	30.616,35	<u>5.207,77</u> 42.516,72
davon: aus Steuern EUR 0,00 im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00				
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>Summe der Passiva</b>		<b><u>16.765.164,03</u></b>		<b><u>16.252.974,35</u></b>

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 73 VAG, dass das Sicherungsvermögen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt ist.

München, 28. August 2009

Der Treuhänder  
Roland Maurer

II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008

	Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft			
	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge		723.126,93		723.539,75
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		722.511,00		0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	627.747,77		601.991,96	
b) Erträge aus Zuschreibungen	0,00		0,00	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>2.965,00</u>	630.712,77	<u>7.525,00</u>	609.516,96
4. Sonstige vers.-techn. Erträge	0,00		0,00	
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	603.352,79		568.106,36	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>3.629,00</u>	606.981,79	<u>1.314,19</u>	569.420,55
6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	722.511,00		738.517,00	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	722.511,00	0,00	738.517,00
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		1.136.667,10
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	14.620,08		10.298,50	
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>36.628,38</u>	51.248,46	<u>37.424,97</u>	47.723,47
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	20.993,04		20.974,86	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	7.563,40		65.891,50	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>0,00</u>	28.556,44	<u>1.362,99</u>	<u>88.229,35</u>
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		667.053,01		-1.247.500,76
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	0,00		14,82	
2. Sonstige Aufwendungen	<u>8.095,36</u>	<u>-8.095,36</u>	<u>8.892,96</u>	<u>-8.878,14</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		658.957,65		-1.256.378,90
4. Sonstige Steuern	0,00		0,00	
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		<u>0,00</u>		<u>1.316.203,90</u>
6. Jahresüberschuss/Überschuss		658.957,65		59.825,00
7. Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		<u>0,00</u>		<u>59.825,00</u>
8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		<u>658.957,65</u>		<u>0,00</u>

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

München, 28. August 2009

Der Vorstand

Otto Stettner

Manfred Denk

Wolfgang Grote

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 28. August 2009

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Walter Brunner

**Bekanntmachung für den Christbaumverkauf**

Verkauf von Christbäumen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in städtischen Grünanlagen der Landeshauptstadt München

1. Der Verkauf findet vom **28. November 2009 bis einschließlich 24. Dezember 2009** statt.
2. Der Verkauf von naturgewachsenen Christbäumen und solchen künstlichen, die aus Bestandteilen naturgewachsener Bäume zusammengefügt sind (gesteckt oder gebunden) ist nur auf den hierfür freigegebenen Straßen und Plätzen gestattet.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsfäche.
4. Die Verkaufsplätze müssen beiderseits mindestens 10 m von unübersichtlichen Wegstellen, Straßen-/Wegkreuzungen und Straßen-/Wegeinmündungen entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss für den Fahrverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m bzw. für den Fußgänger- und Radverkehr eine Mindestgehwegbreite von 2 m zur Verfügung stehen.
5. Auf die Belange der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung von Lautsprechern usw. sowie lärmverursachenden Geräten ist unzulässig.
6. Täglich nach Einstellung des Verkaufs müssen die Christbäume verkehrsgerecht gelagert werden. Die Platzinhaberin/der Platzinhaber haftet für alle Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung des Verkaufsplatzes entstehen können. Sie/er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten, sofern sie/er wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen wird. Ferner haftet sie/er für alle Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten, derer sie/er sich zur Vorbereitung des Verkaufs oder zum Verkauf der Christbäume bedient.
7. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Grünanlage bzw. den öffentlichen Verkehrsgrund unter größtmöglicher Schonung zu nutzen. Dabei ist insbesondere auf die bestehenden Pflanzungen die größtmögliche Rücksicht zu nehmen; Beschädigungen sind zu vermeiden. Die Lagerung und der Verkauf von Christbäumen auf mit Fichtendaxen eingedeckten Blumenrabatten oder Einfassungshecken sind untersagt.
8. Der Verkauf von Christbäumen darf nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist und sie somit rechtmäßig erworben wurden.
9. Am Verkaufsplatz ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Gewerbetreibenden anzubringen.
10. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen. Ersatzweise sind die Preise nach Baumart und Sorte sowie nach Größe auf leicht erkennbaren Tafeln anzugeben. Zur Größenbestimmung muss an einer für die Kundin bzw. für den Kunden erreichbaren Stelle eine Messlatte vorhanden sein.
11. Wird die Tätigkeit nicht in eigener Person ausgeübt, ist den Verkaufshilfen eine Zweitschrift der Erlaubnis am Stand zu hinterlassen.
12. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer bzw. die Verkaufshilfen sind verpflichtet, diese Erlaubnis bzw. eine Zweitschrift der Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.
13. Die Verkäuferinnen und Verkäufer haben nach Beendigung des Verkaufs sofort für die gründliche Reinigung der Standplätze zu sorgen, andernfalls werden diese auf deren Kosten von Amts wegen gereinigt.
14. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Nichtbefolgung von Einzelanordnungen erfolgt der entschädigungslose Einzug des zugewiesenen Verkaufsplatzes und der Ausschluss aus einer künftigen Platzzuweisung.
15. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung aufgestellten Gegenstände obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München trifft keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
16. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer gegenüber weder für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.

**Anträge auf Überlassung eines Verkaufsplatzes**

sind bei der **Bezirksinspektion** jenes Stadtbezirkes, in dem die Bäume verkauft werden sollen, zu stellen; Anmeldebeginn ist der 12. November 2009.

Bezirksinspektion Mitte	Blumenstr. 28b	( 233-25580	Stadtbez. 1, 2 und 3
Bezirksinspektion Süd	Implerstr. 9	( 233-39844	Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20
Bezirksinspektion West	Landsberger Str. 486	( 233-46590	Stadtbez. 9, 21, 22, 23 und 25
Bezirksinspektion Ost	Trausnitzstr. 33	( 233-63505	Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16
Bezirksinspektion Nord	Leopoldstr. 202a	( 233-38610	Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

**Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:**

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

**Verkaufszeiten**

Für den Verkauf von Christbäumen gelten die allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß dem Ladenschlussgesetz (LadSchlG):

Montag mit Samstag	6.00 Uhr - 20.00 Uhr Für die Dauer von höchstens drei Stunden, frühestens ab 06:00 Uhr bis längstens 14:00 Uhr. Sofern der 24.12. (Heilig Abend) auf einen Sonntag fällt: Ebenso für die Dauer von höchstens drei Stunden, frühestens jedoch ab 10:00 Uhr bis längstens 14:00 Uhr.
--------------------	--

Der Verkauf **außerhalb von Verkaufsstellen** an Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wird den Gewerbetreibenden auf Antrag gestattet. Die hierfür notwendige Erlaubnis wird von der zuständigen Bezirksinspektion erteilt werden.

**Gebühren**

**1. Auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Verwaltungsgebühr	30,- €
Sondernutzungsgebühr für bis zu 50 m <sup>2</sup> pro weitere angefangene 10 m <sup>2</sup>	64,- €
zusätzlich für Auf- und Abbauezeiten pro Tag jeweils	9,- € 5,- €

**2. In städtischen öffentlichen Grünanlagen**

Verwaltungsgebühr	30,- €
Benutzungsgebühr für je angefangene 50 m <sup>2</sup> für den Verkaufszeitraum	47,- €

**3. sonstige Gebühren**

für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO	36,- €
für eine zusätzliche Sonntagsverkaufserlaubnis für die Sonntage vor dem 24.12.2009 gemäß § 20 Abs. 2 a LadSchlG	50,- €

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zuge-

wiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

**Die vollständigen Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.**

München, im November 2009      Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
Gaststätten und  
Bezirksinspektionen  
KVR-I/32

**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 01 / 162, ausgestellt am 21.01.1982 für Herrn Albert Dietrich, ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.  
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 17. Oktober 2009      Direktorium

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Begründet von Ferdinand O. Kopp und fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke. - 16., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXVIII, 1938 S. ISBN 978-3-406-59562-2; € 62.-**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der VwGO. Die Neuauflage berücksichtigt u.a.

- Neufassung des § 67 VwGO (Prozessbevollmächtigte und Beistände) durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts
- Änderungen der §§ 62 (Prozessfähigkeit), 100 (Akteneinsicht, Abschriften), 147 (Form und Frist der Beschwerde), 152a (Anhörungsrüge) und 162 VwGO (Erstattungsfähige Kosten) durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts
- Änderungen des § 191 (Klagen aus dem Beamtenverhältnis) durch das Beamtenstatusgesetz.

Weitere Schwerpunkte der Neuauflage bilden der Schutz von Verfahrensrechten und der Rechtsschutz im Planungsrecht. Auf die aktuellen Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts geht der Kommentar besonders ein. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII. Ausgabe 2009/II. Mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: BAföG, RVO, BVG, BKGG, WoGG. - Regensburg: Walhalla, 2009. 1542 S. ISBN 978-3-8029-7422-9; € 19,90.**

Der Band enthält alle Sozialgesetzbücher mit dem aktuellen, vollständigen Gesetzestext einschließlich aller Änderungen mit Stand vom 1.8.2009. Aufgenommen sind zudem für die Praxis wichtige Durchführungsverordnungen, das Sozialgerichtsgesetz und die besonderen Teile des SGB.

Die aktualisierte Neuauflage berücksichtigt u.a. :

- SGB II, SGB XII: Erhöhung der Regelsätze, Einführung einer neuen Altersstufe für Kinder zwischen 6 und 13
- SGB III: neue Regeln zum Kurzarbeitergeld, Neuausrichtung der Förderung der Berufsausbildung
- SGB IV: Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises für Arbeitslosen-, Wohn- und Elterngeld
- SGB VI: gesetzlicher Schutz vor Rentenkürzung
- SGB IX, SGB XI: Assistenzleistungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung auch bei stationärer Krankenhausbehandlung
- SGB XII: Leistungserweiterung bei der Betreuung in Pflegefamilien.

Die Textsammlung wird halbjährlich durch eine Neuauflage aktualisiert.

---

**Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Carsten Thomas Ebenroth, Detlev Joost und Lutz Strohn. Begründet von Karlheinz Boujong ... - 2. Aufl. - München: Vahlen. Bd. 2: §§ 343 - 475 h. Transportrecht. Bank- und Börsenrecht. Bearb. von Gisela Allstadt-Schmitz... - 2009. XXXVIII, 2477 S. ISBN 978-3-8006-3382-1; € 240.-**

Der zweibändige Kommentar wendet sich an den Praktiker, der pragmatische Problemlösungen sucht. Alle wesentlichen Bezüge zu anderen Rechtsgebieten werden behandelt. Die Kommentierung befasst sich auch mit den gemeinschaftsrechtlichen und internationalen privatrechtlichen Bezügen des deutschen Rechts.

Der zweite Band erläutert das Transportrecht und transportrechtliche Nebenbestimmungen ADSp, CMR und Montrealer Übereinkommen.

Zudem wird als weiteres wichtiges Thema das Bank- und Börsenrecht behandelt, u.a.: Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde, Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Finanzierungsgeschäft, WpHG und DepotG, Finanzderivaten und Kapitalmarktrecht. Die einschlägigen Regelungen des Entwurfs zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie sind berücksichtigt.

---

**Sachenrecht. Begründet von Fritz Baur. Fortgeführt von Jürgen F. Baur und Rolf Stürner. - 18., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. LXX, 1085 S. ISBN 978-3-406-54479-8; € 74.-**

Das Standardlehrbuch zum Sachenrecht behandelt neben den allgemeinen Grundsätzen umfassend und fundiert das Liegenschafts- und Fahrnisrecht einschließlich der Bezüge zu benachbarten Rechtsgebieten. Die Darstellung wertet neben der Literatur auch die gesamte wesentliche Rechtsprechung aus und wird durch zahlreiche Fallbeispiele besonders anschaulich.

Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht, u.a. im Grundstücksrecht die Änderungen im Recht der Grundpfandrechte, die durch das FGG-Reformgesetz bedingten Änderungen des Grundbuchverfahrens, Änderungen im Bereich des Wohneigentums, Änderungen des Verbraucherdarlehensrechts unter Berücksichtigung der europarechtlichen Entwicklungen.

Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zum europäischen, internationalen und rechtsvergleichenden Sachenrecht. Muster und Formulare im Anhang runden das Handbuch ab.